

Trifft der Verurteilte keine Fürsorge- und Schutzmaßnahmen, obwohl solche notwendig sind, werden durch die UHA, StVE bzw. das JH die zuständigen staatlichen Organe um die Durchführung der Fürsorge- und Schutzmaßnahmen ersucht. Dabei ist darauf zu achten, daß vom ersuchten staatlichen Organ eine Mitteilung über die durchgeführten Fürsorge- und Schutzmaßnahmen eingeht und diese dem Verurteilten aktenkundig bekanntgegeben wird. Werden während des Vollzugs von Strafen mit Freiheitsentzug Umstände bekannt, die Fürsorge- und Schutzmaßnahmen erforderlich machen, ist gleichermaßen zu verfahren.

Bei **Verhafteten** nimmt das Untersuchungsorgan unmittelbar nach der Verhaftung die Belehrung über die Haftfürsorgeverordnung vor und bespricht mit dem Verhafteten notwendige Fürsorge- und Schutzmaßnahmen. Treten während der Untersuchungshaft noch diesbezügliche Probleme auf, ist das Untersuchungsorgan unverzüglich darüber zu informieren.

## 4.2. Registrierung im Belegbuch

Jeder auf genommene bzw. zuverlegte vorläufig Festgenommene, Verhaftete oder Strafgefangene ist namentlich unter einer laufenden Nummer im Belegbuch (Vordruck SV 70) zu erfassen. Die laufende Nummer beginnt jährlich mit der Ziffer 1. Damit wird auch die in § 3 der 1. DB zum StVG enthaltene Festlegung der namentlichen Registrierung aller Strafgefangenen verwirklicht.

Außerdem sind im Belegbuch täglich alle Verlegungen, Entlassungen oder andere Abgänge sowie alle „Umschreibungen“ von Verhafteten in Strafgefangene zu registrieren, so daß aus ihm **jederzeit** der buchmäßige Bestand an vorläufig Festgenommenen, Verhafteten und Strafgefangenen ersichtlich wird. Er dient als Gegenkontrolle zum täglich zu ermittelnden zahlenmäßigen Bestand der Stationen bzw. Vollzugsabteilungen. Das Belegbuch ist außerdem die Grundlage für die Erarbeitung von Statistiken sowie für die analytische Arbeit.

In den UHA, StVE und JH, die Transportgefangene aufnehmen und in den UHA, die Ausweisungsgewahrsam und Auslieferungshaft vollziehen, ist ein gesondertes Belegbuch (nicht Vordruck SV 70) anzulegen, in dem Transportgefangene, in Ausweisungsgewahrsam oder in Auslieferungshaft befindliche Personen einzutragen sind. Von diesen werden nur nachstehende Angaben erfaßt:

— Name, Vorname und Personenkennzahl;